

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1965

Nummer 54

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	2. 11. 1965	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen, Landkreis Unna	328
20321	27. 10. 1965	Dritte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	330

2020

**Gesetz
über den Zusammenschluß der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen,
Landkreis Unna**

Vom 2. November 1965

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen, Landkreis Unna, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

(2) Die Gemeinde erhält den Namen Bergkamen. Sie ist amtsfrei.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen vom 24. August 1964 und der Auseinandersetzungsvertrag zwischen ihnen und den Ämtern Pelkum und Unna-Kamen von demselben Tage werden bestätigt.

§ 2

Die Gemeinde Bergkamen wird dem Amtsgericht Kamen zugeordnet.

§ 3

Die Amtsvertretungen der Ämter Pelkum und Unna-Kamen werden mit Wirkung vom 12. Februar 1966 aufgelöst. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Mitglieder der Amtsvertretungen beider Ämter neu zu wählen.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. November 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Sträter

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden und Weddinghofen vom 18. April 1963 und der Volksabstimmung in Rünthe vom 16. Juni 1963 wird nach Zustimmung der Gemeinderäte der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen vom 30. Juni 1964 folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen werden zu einer neuen Gemeinde unter dem Namen „Bergkamen“ zusammengeschlossen.

§ 2

In den Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen bleibt das bisher geltende Ortsrecht für eine Übergangszeit von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages bestehen. Die von den Gemeinden Bergkamen am 15. April 1964, Heil am

15. April 1964, Oberaden am 16. März 1964, Rünthe am 14. April 1964 und Weddinghofen am 28. April 1964 beschlossenen Flächennutzungspläne werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet.

§ 3

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen Gemeinde.

§ 4

Die bisherigen Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen werden Bezirke mit je einem, vom Rat der neuen Gemeinde gewählten, dem Rat angehörenden Ortsvorsteher. Die Gemeinden Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen führen ihren bisherigen Namen als Zusatz zu dem der neuen Gemeinde.

§ 5

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Unna, den 24. August 1964

Auseinandersetzungsvertrag

§ 1

Der Vertrag über die Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen und den Ämtern Unna-Kamen und Pelkum wird mit dem Tage wirksam, an dem die Gebietsänderung zwischen den genannten Gemeinden in Kraft tritt.

Eine Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen und den Ämtern Unna-Kamen und Pelkum findet nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages statt.

§ 2

Die aus den Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen zusammengeschlossene Gemeinde „Bergkamen“ übernimmt die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Amtsnebenstellen Bergkamen, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen.

Die Übernahme der darüber hinaus von der Gemeinde „Bergkamen“ benötigten und bei den Ämtern Unna-Kamen und Pelkum freierwerdenden Beamten, Angestellten und Arbeiter regelt der Oberkreisdirektor des Landkreises Unna nach Anhörung der jeweiligen Amtsbürgermeister und Amtsdirektoren der Ämter Unna-Kamen und Pelkum und des zwischengemeindlichen Ausschusses der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe, Weddinghofen. Die §§ 68 und 71 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 3

I.

Das Amt Unna-Kamen überträgt an die Gemeinde „Bergkamen“:

1. Die bebauten Grundstücke:

a) Oberaden, Königslandwehr 11, Flur 6, Nr. 57 Grdb. 16, Bl. 871	90 000,— DM
b) Oberaden, Königslandwehr 24 + 24 a, Flur 6, Nr. 39 Grdb. 16, Bl. 849	135 000,— DM
	<u>225 000,— DM</u>

sowie

- c) 2 bebaute Grundstücke in Weddinghofen,
Töddinghauser Str. 193/195
197/199/201/203/205/207, Flur 6,
Nr. 248/249/250/251,
Grdb. 6, Bl. 326
im Werte von

a)	180 000,— DM
b)	<u>220 000,— DM</u>
	400 000,— DM

Belastung: a) 83 556,— DM

b)	34 452,— DM
	<u>118 008,— DM</u>
	<u>281 992,— DM</u>

Die Gemeinde „Bergkamen“ verpflichtet sich gegenüber dem Amt Unna-Kamen, die Belastung der Grundstücke zu c) zu übernehmen.

- Das Amt Unna-Kamen übereignet der Gemeinde „Bergkamen“ das in den Verwaltungsnebenstellen Oberaden und Weddinghofen vorhandene Inventar und die diesen Gemeinden zugeteilten Feuerwehrgerätschaften und -fahrzeuge im Schätzwert von 57 531,— DM.
- Das Amt Unna-Kamen tritt an die Gemeinde „Bergkamen“ ab:
 - Geschäftsanteile in Höhe von am Stammkapital der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna m.b.H., 189 120,— DM
 - Geschäftsanteile in Höhe von am Stammkapital der Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., 45 000,— DM
 - Geschäftsanteile in Höhe von am Stammkapital der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna m.b.H., 35 100,— DM
 - Anteile an dem Zweckverband zur Hebung der Rindviehzucht in Höhe von 3 000,— DM
- Das Amt Unna-Kamen zahlt an die Gemeinde „Bergkamen“ 60 272,— DM.

II.

- Das Amt Pelkum übereignet der Gemeinde „Bergkamen“ das in den Verwaltungsnebenstellen Bergkamen und Rünthe vorhandene Inventar und die den Gemeinden Bergkamen, Heil und Rünthe zugeteilten Feuerwehrgerätschaften und -fahrzeuge im Schätzwert von 83 000,— DM.
- Das Amt Pelkum tritt an die Gemeinde „Bergkamen“ ab:
 - Geschäftsanteile in Höhe von am Stammkapital der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna m.b.H., 231 840,— DM
 - Geschäftsanteile in Höhe von am Stammkapital der Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., 47 400,— DM
 - Geschäftsanteile in Höhe von am Stammkapital der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna m.b.H., 8 655,— DM
- Das Amt Pelkum zahlt an die Gemeinde „Bergkamen“ 683 905,— DM.

III.

Änderungen des Vermögens (aktiv und passiv) der Ämter Unna-Kamen und Pelkum sind von dem als Stichtag der Auseinandersetzung zu Grunde gelegten 30. Juni

1964 bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde „Bergkamen“ und dem Amt Unna-Kamen im Verhältnis 30 % : 70 % und zwischen der Gemeinde „Bergkamen“ und dem Amt Pelkum im Verhältnis 31,60 % : 68,40 % untereinander auszugleichen.

§ 4

Die Gemeinde „Bergkamen“ zahlt an die Ämter Unna-Kamen und Pelkum unter der Voraussetzung eine Abfindung, daß die Ämter durch das Ausscheiden der Gemeinden Oberaden und Weddinghofen bzw. Bergkamen, Heil und Rünthe in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages jährlich mehr als durchschnittlich 50 000,— DM Haushaltsverluste erleiden und dadurch gezwungen sind, ihre Amtsumlagen entsprechend zu erhöhen.

Die nach Absatz 1 zu zahlende Abfindungssumme beträgt 50 % der in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages jährlich durchschnittlich über 50 000,— DM hinausgehenden Haushaltsverluste der beiden Ämter.

§ 5

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Geldansprüche der Parteien sind vom Tage des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages an mit jährlich 4 % zu verzinsen.

Die Ansprüche der Gemeinde „Bergkamen“ gegen die Ämter Unna-Kamen und Pelkum aus § 3 Abs. I Ziff. 4 und § 3 Abs. II Ziff. 3 und § 3 Abs. III sowie die sich aus § 4 ergebenden Ansprüche der Ämter Unna-Kamen und Pelkum gegen die Gemeinde „Bergkamen“ werden auf 5 Jahre und 3 Monate nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages gestundet.

Die Ämter Unna-Kamen und Pelkum sind jedoch berechtigt, am Ende eines jeden Jahres in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages Vorausleistungen auf ihre voraussichtlichen Abfindungsansprüche in der zu diesem Zeitpunkt errechenbaren Höhe zu verlangen, wenn und soweit diese die Geldansprüche der Gemeinde „Bergkamen“ gegen die Ämter Unna-Kamen und Pelkum übersteigen.

§ 6

Auf die Gemeinde „Bergkamen“ gehen bei der Übernahme von Beamten der Ämter Unna-Kamen und Pelkum auch die aus deren Stellen bei den abgehenden Dienstherren zahlbaren Versorgungslasten über.

Soweit durch das Ausscheiden der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen bei den Ämtern mehr Aufwendungen dadurch entstehen, daß trotz der erforderlichen Veränderungen im Stellenplan Versorgungslasten nach höheren Stellenwerten an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse zu leisten sind, so sind diese von der Gemeinde „Bergkamen“ im Verhältnis zum Amt Unna-Kamen in Höhe von 30 % : 70 % und im Verhältnis zum Amt Pelkum in Höhe von 31,60 % : 68,40 % zu tragen.

Nach § 29 Abs. 1 Buchst. b der Satzung der Westf.-Lippischen Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände sind auch die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in die Beitragsverteilungsgrundlage einzubeziehen. Dieser Anteil an der Beitragsverteilungsgrundlage des Amtes Unna-Kamen wird zu 30 v. H., der des Amtes Pelkum zu 31,60 v. H. von der Gemeinde „Bergkamen“ übernommen.

§ 7

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet der Oberkreisdirektor nach Anhörung der jeweiligen Amtsbürgermeister und Amtsdirektoren der Ämter Unna-Kamen und Pelkum und des Bürgermeisters und Gemeindedirektors der Gemeinde „Bergkamen“.

Unna, den 24. August 1964

20321

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung
Vom 27. Oktober 1965**

Auf Grund des § 87 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel 1

Die Unterhaltszuschußverordnung vom 10. August 1962 (GV. NW. S. 524), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 22. Oktober 1964 (GV. NW. S. 316) wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 2 werden am Ende des Satzes eins der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„für Feuerwehrmannanwärter kann, sofern es für sie günstiger ist, ein Sonderzuschlag bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Beträgen nach §§ 7 bis 9 und 90 % des Anfangsgehaltes (Grundgehalt ausschließlich unwiderruflicher Stellenzulagen, Ortszuschlag) der Besoldungsgruppe A 5 zugestanden werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1965

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Pütz

— GV. NW. 1965 S. 330.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.